

Verfassung von Berlin

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Artikel 43	<i>unverändert</i>
(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist.	<i>unverändert</i>
(2) Das Abgeordnetenhaus beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben werden.	<i>unverändert</i>
	(3) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der gewählten Abgeordneten anwesend ist.
	(4) Das Abweichen nach Absatz 3 bedarf eines Beschlusses mit mehr als vier Fünfteln der gewählten Abgeordneten oder mit mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Ältestenrates des Abgeordnetenhauses. Dieser Beschluss tritt nach spätestens 3 Monaten oder auf Beschluss von einem Fünftel der gewählten Abgeordneten oder von einem Fünftel der Mitglieder des Ältestenrats außer Kraft. Der Beschluss nach Satz 1 tritt auch außer Kraft auf schriftlichen Antrag aller Mitglieder zweier Fraktionen.
	(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Wahlen und Beschlussfassungen nach Art. 4 Absatz 2, Art. 54 Absatz 2, Art. 56 Absatz 1, Art. 57 Absatz 2 und 3, Art. 84 Absatz 1 und Art. 100. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
	(6) Alle Gesetze, die das Abgeordnetenhaus während der außergewöhnlichen Notlage nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen hat, sind innerhalb von 4 Wochen nach einem Wiedertzusammentreten des Abgeordnetenhauses nach Absatz 1 durch Beschluss des Abgeordnetenhauses zu bestätigen, der in einer Lesung erfolgen kann, und treten anderenfalls außer Kraft.
	(7) Die Absätze 3 bis 6 treten mit Ablauf der 18. Wahlperiode außer Kraft.

GO AGH

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 19 Aufgaben des Ältestenrates	<i>unverändert</i>
(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte, insbesondere bei der Aufstellung des Arbeitsplans, zu unterstützen. Er verteilt auf die Fraktionen nach Maßgabe ihrer Stärke die Stellen der Ausschussvorsitzenden, Schriftführer und ihrer Stellvertreter, wobei die Besetzung der Ausschussvorsitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) erfolgt.	<i>unverändert</i>
(2) Die Sitzungen des Ältestenrats werden durch Vertreter der Fraktionen vorbereitet.	(2) Der Ältestenrat trifft die nach Artikel 43 Absatz 4 VvB erforderlichen Beschlüsse.
	(3) Die Sitzungen des Ältestenrats werden durch Vertreter der Fraktionen vorbereitet.
§ 26 Verfahren in den Ausschüssen	<i>unverändert</i>
(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) anwesend ist. ...	<i>Sätze 1-3 unverändert</i> Im Falle einer außergewöhnlichen Notlage nach Art. 43 Absatz 3 und 4 VvB können abweichend von Satz 1 Abstimmungen in Ausschüssen mit Hilfe von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, soweit die Ausschüsse nicht abschließend für das Abgeordnetenhaus entscheiden. Die Abstimmungen nach Satz 4 erfolgen durch namentlichen Aufruf.
Absätze 2 – 9 ...	<i>Absätze 2 – 9 unverändert ...</i>
§ 73 Beschlussfähigkeit	<i>unverändert</i>
(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. ...	<i>Absätze 1-3 unverändert</i> (4) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach Art. 43 Absatz 3 und 4 VvB vorliegen.